OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602520/13/Sch/MSt

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des P L, geb. x, L, E, vom 26. April 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 17. April 2018, GZ: VerkR96-6033-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 17. April 2018, GZ: VerkR96-6033-2018, über Herrn P L wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UN PARKEN VERBOTEN' ausgenommen ‚Taxi' gehalten. Zusatztafel: vom 30.09. - 08.10., ausgenommen Taxi von 20:00 - 07:00 Uhr
Tatort: Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, Ferihumerstraße 11.
Tatzeit: 30.09.2017, 20:46 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 24 Abs. 1 lit. a StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|
| 40,00 Euro | 18 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. a StVO |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 50,00 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 10. Juli 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Meldungsleger als Zeuge teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde haben sich für ihre Nichtteilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einholung einer Stellungnahme des Meldungslegers, Durchführung eines Lokalaugenscheines durch den zuständigen Richter und Einvernahme des Meldungslegers als Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:
In der Zeit vom 30. September 2017 bis 8. Oktober 2017 fand der traditionelle Urfahraner Markt in Linz statt. Im Zuge dessen wurden von der Verkehrsbehörde, wie üblich, im Umfeld des Marktgeländes verschiedene Verkehrsmaßnahmen angeordnet, so auch ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Ferihumerstraße nächst der Kreuzung mit der Wildbergstraße, um eine entsprechende Verkehrsfläche als Taxi-Standplatz freizuhalten. Dort wurden die Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel: gilt vom 30.9.2017 bis 8.10.2017, mit der Ausnahme für Taxis, in der Zeit von 20 bis 7 Uhr.

Der Beschwerdeführer habe laut entsprechender Polizeianzeige, welche von der belangten Behörde im Spruch des Straferkenntnisses hinsichtlich des Tatvorwurfes übernommen wurde, sein Fahrzeug am 30. September 2017 um 20:46 Uhr innerhalb dieses Taxi-Standplatzes abgestellt gehabt.
Diesbezüglich wird vom Beschwerdeführer eingewendet, dass sein Fahrzeug nicht an der behaupteten Örtlichkeit, also innerhalb des Taxi-Standplatzes, abgestellt war, sondern vor dem Hause Ferihumerstraße 11. Dieser Bereich wäre vom Halte- und Parkverbot nicht umfasst gewesen, zumal wie der Akteninhalt und die dort enthaltenen Lichtbilder zweifellos belegen, das Halte- und Parkverbot in Blickrichtung Hauptstraße schon vor dieser Liegenschaft geendet hatte.

Nach der Beweislage konnte von dem seitens des Beschwerdeführers behaupteten Standort seines Fahrzeuges allerdings nicht ausgegangen werden. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung hat der Meldungsleger als Zeuge nachvollziehbar und überzeugend Folgendes angegeben:
„Ich kann mich an den heute abzuhandelnden Vorfall noch gut erinnern.
Im tatörtlichen Bereich war im Zusammenhang mit dem Urfahraner Markt ein Taxi-Standplatz eingerichtet gewesen. Im gegenständlichen Bereich befinden sich das Gebäude Ferihumerstraße 11 und daran anschließend stadtauswärts betrachtet das Gebäude des Landesschulrates für Oö.. Dieser hat in der Ferihumerstraße keine Hausnummer, vielmehr ist der in der Sonnensteinstraße hausnummernmäßig beschildert, nämlich mit der Nummer Sonnensteinstraße 20.

Mein Kollege und ich von der PI Kaarstraße hatten damals insgesamt sechs Fahrzeuge abschleppen lassen, drei davon hatte ich übernommen, drei davon mein Kollege.
Diese Fahrzeuge standen ganz ohne Zweifel im Bereich des beschilderten Taxi-Standplatzes. Es waren dort Verkehrszeichen aufgestellt ‚Halten und Parken verboten‘ ausgenommen Taxi von 20 – 7 Uhr. Der Geltungsbereich war überdies zeitlich auf die Dauer des Urfahraner Marktes beschränkt, soweit erinnerlich 30.9. bis 8.10.2017.
Die Abschleppung war deshalb veranlasst worden, da der Taxi-Standplatz für entsprechende Taxifahrzeuge freizuhalten war, sonst würde erfahrungsgemäß in zweiter Spur seitens der Taxifahrer gehalten.

Der Taxi-Standplatz befand sich vor dem schon erwähnten Gebäude des Landesschulrates für Oö. in der Ferihumerstraße und endete kurz vor dem Gebäude Ferihumerstraße 11.

Wenn vom Beschwerdeführer behauptet wird, er habe sein Fahrzeug direkt vor dem Gebäude Ferihumerstraße 11 abgestellt gehabt, so trifft dies nicht zu. Sein Fahrzeug war, wie auch die fünf anderen, einwandfrei im erwähnten Taxi-Standplatz-Geltungsbereich abgestellt gewesen."

Zur Konkretisierung des Tatortes hat der Meldungsleger das nächstgelegene Hausnummernschild in der Anzeige wiedergegeben, da direkt am Abstellort das Gebäude nicht beschildert war.

Der Zeuge hat bei der Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und hatte zudem den Vorfall noch in guter Erinnerung. Es wäre sohin nicht nachvollziehbar zu begründen, wenn entgegen seinen Ausführungen eine andere Abstellörtlichkeit des Fahrzeuges des Beschwerdeführers der Entscheidung zugrunde gelegt würde. Während ein Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung vor einem Verwaltungsgericht zur Wahrheit verpflichtet ist, steht es einem Beschuldigten frei, seine Verantwortung entsprechend zu wählen. Es kann auch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer in seiner Erinnerung an den Vorfall hier ein Versehen beim angenommenen Abstellort im Detail unterlaufen sein könnte.

Im Ergebnis konnte jedenfalls der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

4. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro ist im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 angesiedelt, der bis 726 Euro reicht. Im Interesse der Verkehrssicherheit kann es aufgrund des erfahrungsgemäß entsprechend verstärkten Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit dem Urfahrer Jahrmarkt nicht angehen, dass Fahrzeuge vorschriftswidrig an Örtlichkeiten abgestellt werden, die für bestimmte Fahrzeuge, hier Taxis, frei zu bleiben haben. Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf Taxi-Standplätze in der Bestimmung des § 89a Abs. 2a lit. i StVO 1960 angeordnet, dass ein dort abgestelltes Fahrzeug abgeschleppt werden kann, welcher Umstand bekanntermaßen nicht bei allen Halte- und Parkverboten gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine solche Verkehrsbeschränkung ist daher eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro keinesfalls unangemessen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Strafbemessung auf die Ausführungen im in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis verwiesen.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön